

Stuttgart, 15.11.2023

Haushalt 2024/2025

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 23.11.2023

Bericht über die Veranschlagung von Sanierungsmaßnahmen

Beantwortung / Stellungnahme

Bei der Veranschlagung und Verbuchung von Maßnahmen haben alle Kommunen in Baden-Württemberg die Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg sowie die ergänzenden Verordnungen und Leitfäden zu beachten. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 44 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung geregelt. Die Leitfäden Buchführung und Bilanzierung geben weitere Empfehlungen für die praktische Anwendung in den Kommunen.

Für eine Zuordnung zum Finanzhaushalt müssten Maßnahmen an bereits vorhandenen / bestehenden Vermögensgegenständen unabhängig von ihrem finanziellen Umfang zu einer wesentlichen Erweiterung oder Verbesserung führen. Bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden wäre dies der Fall, wenn in einem zeitlichen Zusammenhang drei von sieben zentralen Ausstattungsmerkmalen (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade, Zentrale Belüftung/Klimatisierung) jeweils um mehr als die Hälfte des Merkmals betroffen sind.

Die in Teil 2 des Antrags genannten Sanierungsmaßnahmen erfüllen die oben genannten Voraussetzungen für die Veranschlagung und Verbuchung im Finanzhaushalt (= Aktivierungsfähigkeit) nicht. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen im Fall der Beschlussfassung deshalb in den Ergebnishaushalt aufgenommen und konsumtiv gebucht werden.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

3207/2023 Teil 2 SPD

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

-

<Anlagen>